

# **BGer 5A\_47/2025 vom 17. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_47\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_47_2025)

FR: TF 5A\_47/2025 du 17 janvier 2025

IT: TF 5A\_47/2025 del 17 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rekursverfahren in einer Beistandsangelegenheit; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen.

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Bei dieser ist zu beachten, dass vorliegend kantonales Recht zur Anwendung gelangte - für das Verfahren vor der Rekurskommission gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a EG-KES/SG das VRPG/SG und für das Verfahren vor dem Kantonsgericht gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b EG-KES/SG die ZPO als subsidiäres kantonales Recht - und dass kantonales Recht nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte, namentlich auf Verletzung des Willkürverbotes hin überprüft werden kann ( BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1).

### **E. 3**

Die Beschwerde scheidet bereits am fehlenden Rechtsbegehren. Sodann werden weder Verfassungsverletzungen geltend gemacht noch erfolgt überhaupt eine Bezugnahme auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr wiederholt der Beschwerdeführer am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei seine kantonalen Vorbringen (nicht er stalke die Nachbarn, sondern diese würden ihn stalken; dieses Stalking habe zu einer unrechtmässigen Wohnungskündigung und einer fürsorgerischen Einweisung geführt; etwa 80 % der Abweisungsbegehren seien frei erfunden; er könne sich keinen Kostenvorschuss leisten; er wolle die Aufhebung der Beistandschaft).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.